

**Hebesatzsatzung
der Stadt Overath
für das Haushaltsjahr 2022**

vom 15.12.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit dem Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW 1981 S. 732) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2009 (BSBl I. S550) in Verbindung mit dem Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung über die Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW 1981 S. 732) hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 15.12.2021 die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Hebesatz v.H.
1. <u>Grundsteuer</u>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	850
2. <u>Gewerbesteuer</u>	465

§ 2

Diese Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Overath, den 17.12.2021

Gez.
Christoph Nicodemus
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 15.12.2021 beschlossene Hebesatzsatzung mache ich hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach den

Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (BekanntmVO NRW - GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 17.12.2021

Gez.
Christoph Nicodemus
Bürgermeister